

Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die **12.** Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 13.09.2021
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:08 Uhr
Ort, Raum:	im Lindenhof, Schloßstraße 19,

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender
Bürgermeister Axel Clauß

Fraktion der CDU
Herr Thomas Seydler
Herr Alfred Stein
Herr Wolfgang Tylsch

ab 17:04 Uhr, Top 3
Vertretung für Herrn Peter Nössler

Fraktion AfD
Herr Andreas Best

Fraktion der SPD
Herr André Saage

Freie Fraktion
Herr Eckhard Koch

Vertretung für Herrn Olaf Schumann
ab 17:52 Uhr, Top 14
Vertretung für Herrn Kurt Schröter

Herr Holger Krauleidis

Fraktion BvC
Herr Henry Niestroj

Ortsbürgermeister
Herr Joachim Krüger

Ortschaft Stackelitz

Verwaltung
Frau Anja Bombach
Frau Roswitha Dänzer
Frau Jeanette Engel
Herr Michael Kaatz
Herr Gerd Boos
Herr Steffen Gebauer

Amt. Amtsleiterin Kämmerei
Leiterin Hauptamt
Amtsleiterin Amt für Bildung, Kultur + Soziales
Leiter Bau- und Ordnungsamt
Sachbearbeiter Gewässerumlage
Sachbearbeiter Tiefbau

Es fehlten entschuldigt:

Fraktion der CDU
Herr Peter Nössler

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen
Frau Silke Amelung

Freie Fraktion
Herr Kurt Schröter
Herr Olaf Schumann

Gäste:
Stadtrat Günter Lorke

Fraktion der SPD

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

Protokoll:

1. **Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
 Der Bürgermeister begrüßte alle anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste. Er teilte mit, dass die Sitzung für das Protokoll auf Tonträger aufgezeichnet wird. Weitere Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Für alle anderen ist dies nicht erlaubt. Anschließend stellte er die fristgemäße Einladung der Stadträte fest und verwies auf die fristgemäße elektronische Zustellung mit Zeitstempel vom 02.09.2021 sowie auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt), im Amtsblatt und im Schaukasten am Rathaus. Danach stellte er die Beschlussfähigkeit fest: von den 10 Ausschussmitgliedern sind 7 Stadträte anwesend.

2. **Bestätigung der Tagesordnung**
 Da es keine Änderungsanträge gab, ließ der Vorsitzende über die Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	7	0	7	0	0

3. **Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.06.2021**
(17:04 Uhr – Stadtrat Seydler nimmt an der Sitzung teil.)

Ohne Änderungen wurde die Niederschrift bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	6	0	2

4. **Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 52 (2) KVG LSA**
 Der Bürgermeister gab die nicht öffentlichen Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.06.2021 bekannt.
5. **Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)**
 Da es von den anwesenden Einwohnern keine Anfragen gab, schloss der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt.
6. **Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum 1. Nachtragshaushalt 2021**
Vorlage: COS-BV-305/2021
 Der Bürgermeister erläuterte, dass bewusst ein Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 erstellt wurde, um langfristig zu planen und keinen Nachtragshaushalt erstellen zu müssen. Es gibt jedoch gravierende Änderungen in der Einnahmesituation der Stadt, die dazu geführt haben, dass die gesetzliche Aufstellung eines Nachtragshaushaltes gegeben ist und deshalb ein Nachtragshaushalt 2021 beschlossen werden muss. Geplant war vorab nur einen Nachtragshaushalt 2022 zur Beschlussfassung zu bringen.

Zum Nachtragshaushalt gehört auch der Nachweis der Stadt, dass sie gewillt ist, aus der derzeit schwierigen Situation herauszukommen.

Er persönlich hält es für sehr schwierig, dass die Stadt aus der derzeitigen Situation aus eigenen Kräften und mit Einsparungen oder mit erheblichen Erhöhungen von Einnahmen aus dieser Liquiditätskrise herauskommt.

Ein Baustein hierfür ist die Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, welches zum Doppelhaushalt 2021/2022 unverändert bestehen bleibt.

Stadtrat Tylsch fragte nach, ob die 1,5 Mio. EURO nicht vorher ersichtlich waren. Dass sie erst jetzt auftauchen, erscheint ihm sehr ungewöhnlich.

Der Bürgermeister antwortete, dass diese Situation schon etwas überraschend wirkt, dass jetzt erst diese Mehreinnahmen verbucht werden konnten. Allerdings wird dieses Problem nur nach hinten verschoben, auch wenn man bereits vorher mit diesen Mehreinnahmen hätte rechnen können, wäre die Stadt in der gleichen finanziellen Situation. Der Bürgermeister machte deutlich, dass es schwer zu erklären ist, dass die Stadt in diese finanzielle Situation gekommen ist, da sie Mehreinnahmen hat. Leider kann man aber an der Gesamtsituation nichts ändern.

Ohne weiteren Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	7	0	1

7. 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vorlage: COS-BV-304/2021

Der Bürgermeister ergänzte, dass neben dem Ausbleiben von Einnahmen im Haushalt auch die Auswirkungen der Corona-Situation zum Tragen kommen. Hier brechen vor allem bei den Gewerbesteuern Einnahmen weg bzw. bereits im Voraus gezahlte Gewerbesteuern müssen zurückgezahlt werden.

Die Kosten für die Betreibung des Impfzentrums in Coswig (Anhalt) durch den Landkreis wurden jetzt in Rechnung gestellt und man ist voller Hoffnung, dass die Kosten von ca. 11 T€ (Personalkosten, Sachaufwendungen) im vollen Umfang und ohne Schwierigkeiten zeitnah erstattet werden.

Frau Bombach erläuterte die Randbedingungen des Nachtragshaushaltes (NTHH).

Der Nachtrag 2021/2022 bezieht sich hauptsächlich auf das Haushaltsjahr 2021. Lediglich offensichtliche Veränderungen für das HH-Jahr 2022 sind zu berücksichtigen. Grund dafür ist, dass die Stadt aufgrund der Genehmigungsverfügung des Landkreises zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 5.1.2021 die Auflage erhalten hat, eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu erlassen. Zudem ist ab dem Jahr 2022 ein Abbau des Liquiditätskredites zu beschließen und der Liquiditätsrahmen noch einmal neu festzusetzen.

Der vorliegende NTHH ist für die Stadt notwendig, da sie enorme Ertragsausfälle zu verzeichnen hat. Erstmals erhält die Stadt keine Schlüsselzuweisungen. Die Berechnungsgröße ist die Steuerkraftmesszahl, die sich aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer des Jahres 2019 errechnet. Im Jahr 2019 hat die Stadt eine Einmalzahlung für eine Gewerbesteuer erhalten, die jetzt dazu führt, dass sie keine Schlüsselzuweisungen erhält. Der Stadt fehlen somit 1.251.000 € Erträge und Einzahlungen. Zudem muss die Stadt erstmals sogar eine Finanzkraftumlage zahlen (negative Schlüsselzuweisung) in Höhe von rund 210 T€ und die Konzessionsabgaben, welche die Stadt von den Stadtwerken Wittenberg für Strom und Gas erhält, in Höhe von 96.800 €, bleiben hinter dem Planansatz zurück. Somit hat die Stadt ungefähr 1,7 Mio. € weniger Erträge zu

verzeichnen, als ursprünglich im Doppelhaushalt eingeplant war. Diese enormen Ertragsausfälle kann die Stadt durch Auftragsminderungen und durch Minderung von investiven Auszahlungen nicht mehr ausgleichen. Entsprechend der Verfügung des Landkreises Wittenberg zum Doppelhaushalt 2021/2022 hat der Bürgermeister bereits am 12.2.2021 haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 747 T€ verfügt. Aufgrund Corona bedingter Mehraufwendungen, hauptsächlich bei Reinigungen und Wechsel von der Reinigungsfirma entstanden Mehraufwendungen im Haushalt in Höhe von 98.700 €. Ein extremer Wintereinbruch mit enormen Schneemassen und Personalkostensteigerungen bei den Stadtwerken führte ebenfalls zu einem Mehrbedarf in Höhe von 90 T€. Erstattungen und Aufwendungen an die Träger der Tageseinrichtung entsprechend KiFöG erhöhte ebenfalls die Aufwendungen in Höhe von 243 T€. Hinzu kommen noch die allgemeinen Preiserhöhungen bei Sach- und Dienstleistungen und bei den Kraftstoffpreisen, so dass die ursprünglich erteilten Haushaltssperren nicht vollständig zahlungswirksam werden.

Im Nachtrag weist die Stadt Coswig (Anhalt) jetzt 78.450 € Mehraufwendungen gegenüber dem Doppelhaushalt auf.

Dem Stadthaushalt konnte auch nicht helfen, dass die Liquiditätshilfe nach § 17 FAG in Höhe von 800 T€ vorerst nicht zurückgezahlt werden muss.

Im Ergebnishaushalt 2021 hat die Stadt ein Minus von ca. 3,6 Mio. €, womit sich der Fehlbetrag gegenüber dem Doppelhaushalt um 1,8 Mio. € erhöht.

Im Finanzhaushalt liegt das Defizit bei 3,8 Mio. € und der Fehlbetrag erhöht sich gegenüber dem Planansatz um 874.250 €. Das ist geringer als der Fehlbetrag beim Ergebnishaushalt, weil hier die 800 T€ Liquiditätskredit, der zurzeit nicht zurückgezahlt werden muss, mit einfließt.

Frau Bombach erläuterte, dass es bei dem Nachtragshaushalt 2021/2022 nicht darum geht, noch zusätzliche Wünsche aufzunehmen, sondern, es geht tatsächlich darum, Aufwendungen und investive Aufwendungen, für die sich der Stadtrat bereits einmal bekannt hat, weitestgehend zu ermöglichen. Dies ist nur möglich, wenn die Stadt den Liquiditätskreditrahmen erhöht bekommt. Alle Aufwendungen, die ursprünglich den Planansatz erhöhen, die jetzt in den Nachtrag eingestellt wurden, sind bereits entstanden oder ergeben sich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen und werden noch kommen. Um diese zusätzlichen Aufwendungen realisieren zu können, benötigt die Stadt die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens. Diese Erhöhung ist aber nur durch die Veränderung der Haushaltssatzung möglich und deshalb muss der Stadtrat dieser Nachtragshaushaltssatzung zustimmen. Sollte die Nachtragshaushaltssatzung nicht beschlossen werden, muss sie trotzdem dafür sorgen, dass die pflichtigen Mehraufwendungen finanziert werden. Das würde bedeuten, sie wäre gezwungen, gemeinsam mit dem Bürgermeister, weitere Haushaltssperren zu erlassen, um sicher zu stellen, dass die Gläubiger, die für die Stadt gearbeitet haben, ihr Geld ausgezahlt bekommen.

Frau Bombach machte noch einmal deutlich, dass mit dem NTHH 2021/2022 der Liquiditätskredit um 1,6 Mio. € auf 20 Mio. € erhöht wird.

Aufgrund von Corona wurden Maßnahmen aus dem HH 2020 noch nicht umgesetzt, die auch 2021 zahlungswirksam werden.

Der Bürgermeister ergänzte, dass das einzige Positive ist, was man der Sache abgewinnen kann, dass die Stadt wahrscheinlich eine niedrigere Kreisumlage zahlen muss.

Er machte deutlich, dass es sich bei der von Frau Bombach angesprochenen Haushaltssperre in Höhe von 700 T€ lediglich um die Hälfte des Defizits handelt. Die Situation ist weiterhin dramatisch und wenn die Stadt jetzt von 20 Mio. € Liquiditätskredit lebt und dabei auf die Weltzinslage schaut, kann man nur hoffen, dass es sich nicht ändert.

In diesem Zusammenhang sprach er die derzeit im Kulturausschuss heiß diskutierte Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten an. Die Stadt kann künftig nur Leistungen erbringen, wenn sie irgendwie gegenfinanziert werden.

Ohne weitere Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	7	0	1

**8. Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2021
Vorlage: COS-BV-303/2021**

Der Bürgermeister bedankte sich noch einmal bei allen Spendern, die sich für die Kita Jeber-Bergfrieden engagiert haben und dazu beigetragen haben, diese Aktion zu realisieren. Er wird noch in dieser Woche einen Termin mit Stadtrat Best vereinbaren, um diese Spendenaktion medial zu begleiten und einen entsprechenden Dank der Stadt auszusprechen.

Ohne weitere Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

9. Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge 2020

Vorlage: COS-BV-292/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

10. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2020)

Vorlage: COS-BV-293/2021

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

11. 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)

Vorlage: COS-BV-549/2019/1

Der Bürgermeister erinnerte an die rege Diskussion zur Strukturreform der Freiwilligen Feuerwehr. Gleichzeitig hat der Stadtrat in die Satzung die Aufgabe an die Verwaltung aufgenommen, nach einer angemessenen Zeit die bestehenden Strukturen zu evaluieren und zu überprüfen, ob sie angepasst werden könnte oder sollte. Dies wurde gemacht und als Ergebnis wird vorgeschlagen, den bisher unselbständigen Standort Weiden, der der Feuerwehr Jeber-Bergfrieden angegliedert werden würde, zum selbständigen Standort zu erheben. Als Grund führte der Bürgermeister an, dass sich diese FFW trotz großer Proteste ganz kameradschaftlich und leistungsorientiert in den Verbund der Feuerwehren eingefügt hat. Die Jugend- und Kinderarbeit ist herausragend. Die Einsatzzahlen und Einsatzzeiten sind ebenfalls ganz oben angesiedelt. Deshalb der Vorschlag, die Feuerwehr Weiden in den Stand einer selbständigen Stützpunktwehr zu erheben und gleichzeitig dem Antrag der Feuerwehr Bräsen, mit der Feuerwehr Weiden zusammenzugehen, zuzustimmen. Damit werden auch erhebliche Spannungen im ländlichen Raum genommen.

Mit den beteiligten Feuerwehren in Jeber-Bergfrieden und Serno wurde gesprochen und es herrscht hierzu Konsens. Hierzu gab es letzte Woche die Dienstberatung mit der Ortswehrleitung und der Stadtwehrleitung, die ebenfalls mit der Maßnahme insofern einverstanden waren, dass oberste Priorität die Gewährleistung des Grundschutzes ist. Aus diesem Grund soll der Ortsfeuerwehr Weiden der Status einer Stützpunkt Wehr zuerkannt werden. Die Feuerwehr Weiden hat deshalb auch ein gebrauchtes Fahrzeug erhalten.

Stadtrat Stein merkte an, dass er aus seinem Ortschaftsrat die Information hat, dass die Angelegenheit nicht in diesem Gremium besprochen wurde und bei den anderen Ortsfeuerwehren keine Kenntnis vorliegt.

Der Bürgermeister erklärte, dass diese Angelegenheit erst auf der letzten Dienstberatung am Freitag voriger Woche erörtert wurde und es von Seiten der anderen Stützpunktwehren keine Proteste gab. Insbesondere mit den unmittelbar betroffenen Wehren (Serno, Jeber-Bergfrieden, Weiden, Bräsen) wurden bereits seit längerem die Gespräche geführt und dabei war ersichtlich, dass die Zustimmung vorlag. Wichtig war, dass auch vor Beschlussfassung in den Gremien die Informationen an die anderen Wehren erging, was letzten Freitag der Fall war. Der Bürgermeister erwähnte, dass es eine ähnliche Anfrage auch aus dem Ortschaftsrat Klieken gab.

Stadtrat Stein wollte wissen, ob Weiden dadurch nun eine neue Ausstattung erhält.

Dies wurde vom Bürgermeister verneint, da die Feuerwehr Weiden bereits sehr gut aufgestellt ist. Es hat andererseits den Vorteil, dass mit dem Verkauf des provisorischen alten Fahrzeuges von Weiden noch einmal ca. 50 T€ Einnahmen generiert werden können.

Ohne weitere Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage einstimmig vor Beschlussfassung im Stadtrat an den Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

12. **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)**

Vorlage: COS-BV-550/2019/1

Der Bürgermeister erläuterte, dass mit Änderung der Struktur die Anpassung der Entschädigungssatzung die Folge ist.

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig vor Beschlussfassung im Stadtrat an den Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

13. **Neufassung der Friedhofsordnung für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften**

Vorlage: COS-BV-306/2021

Herr Kaatz legte dar, dass es sich bei dieser und den beiden folgenden Beschlüssen um ein sensibles Thema handelt, wozu es wiederholt Hinweise aus den Ortschaften bzw. in der Dienstberatung der Ortsbürgermeister gab. Auch wurde im Nachgang das Gespräch mit den betroffenen Ortsbürgermeistern geführt. Es liegt nun eine Zusammenstellung mit den Änderungswünschen und Anfragen aus den Ortschaftsratsitzungen vor, auf welche Herr Gebauer eingehen und erläutern wird, warum einige Dinge in der Friedhofsordnung nicht umsetzbar sind.

Herr Gebauer verwies auf einige Änderungen in der Friedhofsordnung, die farblich gekennzeichnet (Präambel + § 18 Abs. 6) und aktuell im Sitzungsprogramm eingestellt wurden. Diese Änderungen ergaben sich aufgrund des Gesprächs mit den betroffenen Ortsbürgermeistern am 2.9.21.

Ein großes Missverständnis zu den offenen Fragen der Ortschaften gab es, weil nicht daran gedacht wurde bzw. vergessen wurde, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8.9.2020 durch Stadtrat Nössler, auf Anfrage von OBM Stein, der Antrag eingebracht wurde, sämtliche Grabarten und Bestattungsarten auf allen kommunalen Friedhöfen gemeinsam in der Satzung anzubieten. Ohne Differenzierung ist dies in den Satzungen erfolgt. Aufgrund dessen ergaben sich Anfragen aus den Ortschaften, welche zum Teil ausgeräumt werden konnten.

Herr Gebauer ging auf die ihm vorliegenden Anfragen aus den Ortschaftsratsitzungen ein:

Zu § 6 - Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof – wer ist das?

Dienstleister auf den Friedhöfen sind: Steinmetze, Gärtner oder andere mit der Grabpflege Beauftragte und auch die Mitarbeiter des Bauhofes und der Ortschaften. Deren Tätigkeiten müssen, wenn sie dort Arbeiten ausführen wollen, vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Dies ist auch aus versicherungstechnischen Gründen unbedingt erforderlich.

Zu § 18 – Trauerfeiern - Die Reinigung der Trauerhalle wird in der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen durch die Nutzer durchgeführt.

Warum ist in den Ortsteilen der Nutzer für die Reinigung zuständig?

Die Reinigung in der Trauerhalle Coswig (Anhalt) erfolgt durch den Bestatter, sofern dies beauftragt ist, durch die Stadtwerke. Die Kosten für die Reinigung in den Ortschaften wird durch die Bestatter an die Nutzer weiterberechnet. Die Trauerhallen werden im sauberen Zustand an die Bestatter übergeben und im sauberen Zustand vom Bestatter wieder übernommen. Wenn dies bisher in den Ortsteilen anders geregelt war (Beschäftigter oder Vertrauensperson aus dem Ort), wird dies jetzt einheitlich mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung neu geregelt.

Zu § 4 – Öffnungszeiten – Wer ist für die Durchsetzung der Öffnungszeiten auf den Ortschaften verantwortlich?

Es sind nur Öffnungszeiten für den Friedhof in Coswig (Anhalt) laut Friedhofsordnung vorgesehen. Die Friedhöfe in den Ortschaften haben keine festen Öffnungszeiten.

Zu § 18 – Trauerfeiern – Warum die Zeitbegrenzung auf 30 min.?

Nach dem Gespräch mit den Ortsbürgermeistern gab es die heutige Änderung im Abs. 6 „... Trauerfeiern **in den Trauerhallen** ...“. Diese zeitliche Begrenzung gibt es nur für die Nutzung der Trauerhalle in Coswig (Anhalt), da es hier vorkommt, dass mehrere Beisetzungen an einem Tag stattfinden. In den Ortschaften ist dies bisher nicht der Fall gewesen. Da Bestattungen in der Friedhofsverwaltung anzumelden sind, wird in jedem Fall mitgeteilt, wie lange die Nutzung erfolgen kann. Sollte die Trauerfeier in den Ortschaften länger als 30 min. dauern und es ist keine Weitere angemeldet, dann wird man diese auch nicht unterbrechen.

Zur Anfrage im Ortschaftsrat Cobbelsdorf, ob die Trauerhalle keine ist, sondern eine geweihte Kirche, antwortete Herr Gebauer, dass sich die Trauerhalle im Kommunaleigentum befindet und nur für Trauerfeiern genutzt werden kann. Eine Nutzung durch die Kirchengemeinde oder für andere Zwecke kann weder durch die Friedhofsverwaltung noch durch die Friedhofsordnung geregelt werden. Dies bedarf einer separaten Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer.

Anfrage, was es für Beisetzungsformen und Grabstätten auf den Friedhöfen gibt.

In Bräsen gibt es nur eine anonyme Gemeinschaftsurnenanlage, sie wünschen sich aber auch eine Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung. Diese kostet allerdings Geld und bei dem derzeitigen Gebührenaufkommen ist daran nicht zu denken, diese zu errichten. Auf anderen kommunalen Friedhöfen wiederum ist dies schon vorhanden.

Dies ist dem Antrag geschuldet, alle Bestattungsarten auf allen kommunalen Friedhöfen anzubieten.

Warum dürfen auf einer Reihengrabstätte nicht mehr als 2 Urnen beigesetzt werden?

Eine Mehrfachbelegung mit mehr als 2 Urnen ist in Urnenreihengräbern nicht zulässig, um die Ruhezeiten einiger Maßen im Blick zu haben. Eine Urnenreihengrabanlage wird nach Ablauf der Ruhezeit wieder mit Urnen belegt.

Bei Urnenwahlgrabstätten, welche in fast allen kommunalen Friedhöfen vorhanden sind, dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Dies ist wiederum dem Antrag geschuldet, alle Bestattungsarten auf allen kommunalen Friedhöfen anzubieten. Die Reihengrabstätten mit bis zu 2 Urnen gibt es nur auf dem Friedhof in Coswig (Anhalt).

Stadtrat Stein wollte wissen, wenn er der Friedhofsordnung jetzt die Zustimmung erteilt, ob er damit gleichzeitig, entsprechend § 21 – Gebühren -, der Friedhofsgebührensatzung seine Zustimmung gibt. Dies würde sich nach seiner Auffassung widersprechen. Deshalb wäre es seiner Meinung nach interessant, wenn Herr Gebauer gleich seine Ausführungen zur Friedhofsgebührensatzung bringt. Herr Kaatz wies darauf hin, dass mit der Friedhofsordnung noch nicht die Friedhofsgebührensatzung beschlossen wird. Würde die Friedhofsgebührensatzung abgelehnt werden, würden alle kommunalen Friedhöfe nach den derzeit geltenden Friedhofsgebührensatzungen bearbeitet werden.

OBM Krüger (Stackelitz) sagte, dass die Änderung im § 18 entsprechend eingefügt wurde und er sich gewünscht hätte, dass die Erläuterungen von Herrn Gebauer mit in die Satzung eingeflossen wären. Des Weiteren regte er an, eine Grundreinigung in den Trauerhallen durchzuführen, was auch in den Dorfgemeinschaftshäusern unbedingt notwendig wäre und er schon seit Jahren beantragt hat.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Reinigung durch die Stadtwerke nicht kostenlos erfolgt und die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

Herr Gebauer erläuterte, dass der Nutzer nicht der Trauergast ist, sondern der Bestatter, da dieser den Vertrag mit der Friedhofsverwaltung schließt und nicht der Trauergast.

OBM Krüger entgegnete, dass dies eindeutiger in der Satzung hätte stehen müssen, wer der Nutzer ist, damit die Bürger es auch verstehen.

OBM Krüger zitierte den § 7 Abs. 4 „Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so sind eine Bescheinigung über die Einäscherung und eine Sterbeurkunde vorzulegen.“ und wollte wissen, wie es bei einer Erdbestattung ist.

Herr Gebauer verwies hierzu auf den Abs. 2 und das Bestattungsgesetz LSA.

Ohne weiterer Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich vor Beschlussfassung im Stadtrat an den Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

- 14. Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften**
Vorlage: COS-BV-307/2021
(17:52 Uhr – Stadtrat Koch in Vertretung für Stadtrat Schumann nimmt an der Sitzung teil.)

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Grundlage dieser Gebührenkalkulation das Kommunalabgabengesetz ist, was vorschreibt, dass das Gebührenaufkommen jeweils die Kosten der Einrichtung decken soll. Darüber hinaus sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Gründen grundsätzlich zu ermitteln. Deshalb wurde eine betriebswirtschaftliche Firma mit der Kalkulation beauftragt.

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich vor Beschlussfassung im Stadtrat an den Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	5	3	1

- 15. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften**
Vorlage: COS-BV-308/2021

Stadtrat Krauleidis gab im Namen der Freien Fraktion eine Stellungnahme ab. „Die Gebührensatzung ist notwendig und in sich schlüssig.

Nur der § 5 – Benutzungsgebühren für die Nutzung der Trauerhallen findet keine Zustimmung. Im Abs. 2 werden Gebührenerhöhungen von + 90 % zum heutigen Stand erhoben, die so nicht akzeptiert werden. Wenn man die Trauerhalle in Coswig (Anhalt) mit den Trauerhallen auf den Dörfern vergleicht, fallen einem schon große qualitative Unterschiede auf wie:

- maroder Zustand der Fenster
- defekter Außenputz
- kaputte Dächer

Auch verfügen diese Trauerhallen nicht über einen Wasseranschluss. Von einer Heizung, wie in der Trauerhalle Coswig (Anhalt) ganz zu schweigen. Auch die Hallenreinigung vor der Benutzung obliegt den Angehörigen, da es auch keinen Friedhofsgärtner gibt.

Dafür dann noch einen Preis von 231,49 € pro Nutzung aufzurufen ist völlig unverständlich.

Als Kompromiss schlug er eine Gebührenabsenkung der Gebühr auf 115,75 € vor. Das sind dann immer noch 40 % Kostenerhöhung ohne erkennbaren Mehrwert für den Bürger.“

Stadtrat Krauleidis bat um Abstimmung seines **Antrages**.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass das KAB die Möglichkeit vorsieht, dass man von den Gebühren nach unten abweichen kann, ohne dass der Bürgermeister Widerspruch einlegen muss. Allerdings ist ein öffentliches Interesse die Voraussetzung dafür. Den Antrag nur auf den finanziellen Aspekt zu stützen wäre dabei zu wenig. Deshalb sollte das öffentliche Interesse von der Freien Fraktion noch begründet werden.

Der Bürgermeister kam ihm entgegen, dass die Gebühren verbunden mit einer ordentlichen Trauerhalle akzeptiert werden würden, aber angesichts der baulichen Unterschiede einen Interessenskonflikt darstellen, der durchaus dem öffentlichen Interesse zugeordnet werden kann.

Herr Gebauer merkte an, dass die Friedhofsgebührenkalkulation und die Friedhofsgebührensatzung kontrovers diskutiert wurden. Er machte deutlich, dass die Verwaltung eine Senkung der Gebühren nicht einbringen darf, der Begründung aber folgen kann, warum eine Kostenreduzierung zwischen der Trauerhalle Coswig (Anhalt) und Cobbelsdorf, welche ebenfalls sehr gut ausgestattet ist und den Trauerhallen in den Ortschaften Bräsen, Düben, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden erfolgen sollte. Eine sachliche Begründung, warum das Allgemeinwohl gefährdet ist, wurde erbracht. Die Benutzung der Trauerhalle Bräsen mit einer Benutzungsgebühr in Höhe von 231,49 pro Beisetzung würde zur Folge haben, dass niemand mehr die Trauerhalle mietet. Somit würde bei der nächsten Kalkulation die Höhe der Benutzungsgebühr noch mehr steigen. Begründet werden kann der Antrag der Freien Fraktion mit der räumlichen Ausstattung und dem Zustand dieser Trauerhallen.

Zur Benutzung der Trauerhalle Coswig (Anhalt) zur „stillen Beisetzung“ erläuterte Herr Gebauer, dass es diese bisher nur in Coswig (Anhalt) gab, da dafür nur der abgegrenzte Vorraum der Trauerhalle genutzt wird. In den Trauerhallen der Ortschaften ist eine Abtrennung nicht möglich und kann deshalb nicht angeboten werden.

Der Bürgermeister bedankte sich, dass trotz aller unterschiedlicher Standpunkte im Rahmen des Gesprächs ein guter Kompromiss erarbeitet werden konnte, der hoffentlich auch tragfähig ist.

Der Bürgermeister ließ über den **Antrag** der Freien Fraktion abstimmen, den § 5 – Benutzungsgebühren – Spalte 2 – Benutzung der Trauerhalle in Bräsen, Düben, Jeber- Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden mit einer Benutzungsgebühr in Höhe von 231,49 pro Beisetzung **zu ändern in 115,75 pro Beisetzung**.

dafür = 8 dagegen = 0 Enthaltung = 1

Damit wurde der Antrag angenommen.

Nachdem es keine weiteren Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die geänderte Beschlussvorlage mehrheitlich vor Beschlussfassung im Stadtrat in den Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	6	3	0

16. Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebauförderung ab Programmjahr 2020

Vorlage: COS-BV-299/2021

Herr Kaatz erläuterte, dass es die Gesamtmaßnahmen Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“ und Stadtumbau Ost – Gebiet „Coswig (Anhalt)“ nicht mehr gibt. Die bisherigen Förderprogramme wurden zu 3 Programmsäulen zusammengefasst. Die Stadt Coswig (Anhalt) wurde der Fördersäule „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zugeordnet.

Der Stadtrat muss mit diesem Beschluss nur noch seine Zustimmung zur Zuordnung in diese Fördersäule geben.

Ohne Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung im Stadtrat in den Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	8	0	1

17. Schaffung einer Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte im Ausbildungsjahr 2022/2023

Vorlage: COS-BV-313/2021

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

18. Anfragen und Mitteilungen

Stadtrat Koch entschuldigte sich für sein zu spätes Eintreffen und stellte eine Frage zur Beschlussvorlage „Satzung zur Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen – Grundsatzbeschluss“, welche im Bau- und Ordnungsausschuss sowie im Stadtrat auf der Tagesordnung steht, aber nicht im Haupt- und Finanzausschuss. Aus diesem Grund wurde die Frage vom Bürgermeister in den am folgenden Tag stattfindenden Bau- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gab, beendete der Bürgermeister den öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 20.09.2021

A. Clauß
Bürgermeister

I. Noeßke
Protokollantin